

# Satzung des Vereins Krons bären e.V.

Stand: 16.05.2024



## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Krons bären e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister unter der Nummer VR 8077 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist: Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere durch die Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Spiel-, Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51, ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmevertrag entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder auf Mitteilung von Ablehnungsgründen besteht nicht.

Krons bären e.V.  
Feldbuschwende 14  
  
30539 Hannover  
Amtsgericht Hannover VR 8077

www.kronsbaeren.de  
Tel.: 0511 80 77 10 00  
Email: info@kronsbaeren.de

Bankverbindung  
Hannoversche Volksbank  
IBAN: DE34 2519 0001 0512 2554 00  
BIC: VOHADE2HXXX  
Steuer-Nr.: 25 206 45363

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft endet

- a.) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b.) durch Austritt;
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d.) sofern ein oder mehrere Kinder des Mitglieds im Kinderladen „Die Krons bären“ betreut werden durch endgültiges Ausscheiden des/der Kindes/er aus dem Kinderladen zu diesem Zeitpunkt, es sei denn, das Mitglied wünscht schriftlich die Fortführung der Mitgliedschaft;
- e.) bei Rückstand der Zahlungen der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein welche in dem Betreuungsvertrag festgelegt sind;
- f.) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.

### (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

**(4)** Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

**(1)** Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- Der/dem 1. Vorsitzenden
- Der/dem 2. Vorsitzenden
- Der/dem Kassenführer/in Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern

**(2)** Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht zur Erfüllung bestimmter, jeweils im Einzelfall festgelegter Aufgaben erteilen.

**(3)** Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich, sofern er nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

**(4)** Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) beschließt die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand darf darüber nicht selbst abstimmen. Auslagen im Interesse des Vereins können bei entsprechender Belegung erstattet werden. Es gibt eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ehrenamtlich beratend tätige Personen hinzuziehen.

**(5)** Mitglieder des Vereins, die sich in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein befinden, sind für die unter § 6 Absatz 1 genannten Ämter nicht wählbar.

**(6)** Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

## § 7 Kassenprüfung

- (1) Die Jahresabrechnung ist von ein bis zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Mitglieder des Vereins, die sich in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein befinden, sind für die unter § 7 Absatz 1 genannten Ämter nicht wählbar.

## § 8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Die einmal jährlich stattfindende ordentliche MV beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von ein bis zwei Kassenprüfer/innen, über Satzungsänderungen sowie über Anträge zur weiteren Verwirklichung der Vereinszwecke.
- (3) Die Einberufung einer MV erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Email ist möglich und erwünscht.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## § 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**(3)** Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

**(4)** Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Beschluss der MV und vorher eingeholten Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einer anderen, in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

## **§ 10 Haftung von Vorstandsmitgliedern**

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit frei.

Hannover, 16.05.2024